

## Erlaß einer Einbeziehungssatzung „Unterzeitldorn“;

### **Begründung der Planung**

Der Bereich westlich der ehemaligen sog. Schloßanlage, an der Ortszufahrt von Süden her gelegen, ist aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes besonders bedeutsam. Es handelt sich hierbei um eine historische Donauschleife, deren Reste sich noch als langgezogener Weiher am südlichen Ortsrand und als Fortsetzung in Form eines Wassergrabens darstellten. Erst kürzlich in der Nähe entdeckte Siedlungsreste aus dem Altertum bestätigen Ansiedlungen an diesem ehemaligen Wasserlauf. Es ist daher naheliegend, evtl. Bauwünsche in diesem Bereich einzugrenzen mit angemessenem Abstand zu diesen Naturmerkmalen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit, das auf einem Hügel befindliche ehemalige Schloß bzw. schloßähnliche Gebäude in seiner Fernwirkung und damit ortsbildprägenden Eigenschaft nicht zu „verbauen“. Die im Laufe der Zeit sich entwickelte Vegetation soll ebenfalls erhalten und sinnvoll ergänzt werden.

Dies sind Planungs- und Entwicklungsziele, die durch eine Einbeziehungssatzung erreicht werden sollen.

  
Stoißer